

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. November 2021	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
11.11.21	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucher- schutzgesetzes</b> ..... <i>Ändert FFN 351-79</i>	706
04.11.21	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	708

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes\*)  
Vom 11. November 2021**

Artikel 1

Das Hessische Nichtraucherchutzgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Rauchen“ werden die Wörter „einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird nach den Wörtern „Stellen sowie“ und nach den Wörtern „Landkreise und“ jeweils das Wort „von“ eingefügt und nach dem Wort „Rechtsform“ ein Komma eingefügt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579),“ gestrichen, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3504)“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird vor dem Wort „Einrichtungen“ das Wort „von“ eingefügt und wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 wird das Wort „Sportanlagenlärmschutz-Verordnung“ durch „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ und wird die Angabe „9. Februar 2006 (BGBl. I S. 234)“ durch „8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)“ ersetzt.

ff) In Nr. 7 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622)“ ersetzt, die Angabe „in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)“ durch „vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)“ ersetzt und die Angabe „vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

gg) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.

hh) In Nr. 9 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ gestrichen.

ii) In Nr. 11 wird nach dem Komma das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „28. März 2012 (GVBl. S. 50)“ durch „7. Juli 2021 (GVBl. S. 346)“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Rauchen einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern ist verboten auf ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „Raucherraum“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und Festzelte nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 sind als Raucherfestzelte“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird nach der Angabe „11“ die Angabe „sowie Abs. 2“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeindevorstand“ die Angabe „als Gefahrenabwehrbehörde nach § 82 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ eingefügt.

6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

\*) Ändert FFN 351-79

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. November 2021

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter\*)

Vom 4. November 2021

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3 Verwaltung der Steuern der natürlichen Personen mit Überschusseinkünften“
  - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 5 Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer“
  - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 10 Feststellung von Grundbesitz- und Grundsteuerwerten und Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen“
  - d) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe zu § 27a eingefügt:
 

„§ 27a Servicestelle Recht“
2. In § 1 wird die Angabe „27“ durch „27a“ ersetzt.
3. In § 2 Nr. 18 werden die Wörter „Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg“ durch „Erlensee, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Großkrotzenburg“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

Verwaltung der Steuern der natürlichen Personen mit Überschusseinkünften

Für die Verwaltung der Steuern der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes erzielen, ist zuständig

1. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Offenbach am Main I,
2. das Finanzamt Limburg-Weilburg für das Finanzamt Wiesbaden I.

Satz 1 gilt auch, wenn in dem jeweiligen Steuerfall nicht mehr als eine gesonderte oder nicht mehr als eine gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b der Abgabenordnung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung auszuwerten ist, in der (auch) Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes gesondert und einheitlich beziehungsweise gesondert festgestellt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn in den gesondert festzustellenden Einkünften Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind. Für die Einzelveranlagung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach § 26a des Einkommensteuergesetzes, die die Voraussetzungen von Satz 1 und Satz 2 erfüllen, ist das Finanzamt zuständig, welches im Falle einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zuständig wäre.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „werden“ durch „sind“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „Finanzamt Offenbach am Main“ durch die Angabe „Finanzamt Offenbach am Main I“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 Buchst. b werden die Wörter „Rheingau-Taunus und Wetzlar,“ durch die Angabe „Rheingau-Taunus, Wetzlar und Wiesbaden I“ ersetzt.
- d) In Nr. 3 Buchst. b werden die Wörter „Finanzamt Offenbach am Main“ durch die Angabe „Finanzamt Offenbach am Main II“ ersetzt.
- e) In Nr. 4 werden die Wörter „die Umwandlungssteuerfälle bei natürlichen Personen und Personengesellschaften als Beteiligte,“ gestrichen.
- f) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. Umwandlungssteuerfälle aller Rechtsformen beim Finanzamt Darmstadt für alle Finanzämter,“

\*) Ändert FFN 40-28

## 6. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5

Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die gesonderte Feststellung nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Finanzamt Wetzlar für alle Finanzämter zuständig. Dies gilt auch für die Feststellungen im Sinne der §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuergesetzes.“

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung ist, vorbehaltlich des § 2 Nr. 10 und 12 und soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 ist für die Verwaltung der Steuern nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und für die Körperschaftsteuererlegung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes, die eigene Umsatzerlöse von mindestens 45 Millionen Euro erzielen oder ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig“

c) In Abs. 3 werden die Wörter „, des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und Anteils am Betriebsvermögen“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gewerbesteuergesetz“ durch

das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Vermögensteuergesetz“ sowie „, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357),“ gestrichen.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird die Angabe „11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2383)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3483)“ ersetzt.

cc) In Nr. 8 wird die Angabe „23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

dd) In dem Satzteil nach Nr. 9 werden das Wort „Vermögensteuergesetz,“ und die Wörter „, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung“ gestrichen.

f) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Besteuerung von Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 7 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung in diesen Fällen ist, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Gewinnfeststellung“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „, für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und des Anteils am Betriebsvermögen“ gestrichen.

## 9. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verwaltung der Lohnsteuer bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt vorbehaltlich der §§ 23 und 24 zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main IV für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main V-Höchst,
2. das Finanzamt Fulda für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach und Hersfeld-Rotenburg,
3. das Finanzamt Marburg-Biedenkopf für die Finanzämter Dillenburg und Korbach-Frankenberg.“

## b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

## 10. In § 9 Satz 1 Nr. 9 wird das Komma nach dem Wort „beginnt“ durch einen Punkt ersetzt.

## 11. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 10

Feststellung von Grundbesitz- und Grundsteuerwerten und Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen“

## b) Der Satzteil vor der Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, die gesonderte Feststellung von Grundbesitz- und Grundsteuerwerten sowie die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen ist zuständig“

## 12. § 13 wird wie folgt gefasst:

## „§ 13

## Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer, Sportwettensteuer, Virtuellen Automatensteuer und Online-Pokersteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main IV für alle Finanzämter zuständig, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt.“

## 13. § 14 wird wie folgt geändert:

## a) In Abs. 1 wird die Angabe „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

## b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung, soweit sie mehr als 500 Millionen Euro Umsatzerlöse erzielen

1. das Finanzamt Darmstadt für das Finanzamt Bensheim,
2. das Finanzamt Gießen für das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe,

3. das Finanzamt Kassel I für das Finanzamt Fulda für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für das Finanzamt Fulda für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungsstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung; § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend.“

## c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und diesem folgender Satz angefügt:

„Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungsstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung; § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend.“

## d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

## e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Biedenkopf“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „v.d.“ durch die Wörter „vor der“ ersetzt.

## f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Finanzämter“ werden die Wörter „Bad Homburg vor der Höhe,“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5 und nach dem Wort „Finanzämter“ werden jeweils die Wörter „Alsfeld-Lauterbach,“ und nach dem Wort „Witzenhausen,“ wird jeweils das Wort „Fulda,“ eingefügt.

dd) Die bisherigen Nr. 7 bis 10 werden die Nr. 6 bis 9.

## g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Gelnhausen, Dieburg“ durch „Dieburg, Gelnhausen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Fulda, Friedberg (Hessen)“ durch „Friedberg (Hessen), Fulda“ ersetzt.

## h) Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Für die Durchführung von Betriebsprüfungen betreffend die Unternehmensbewertung für ertragsteuerliche Zwecke können ersucht werden:

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

3. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar durch die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
5. das Finanzamt Offenbach am Main I durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
6. das Finanzamt Offenbach am Main II durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
7. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
8. das Finanzamt Wiesbaden II durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Für die Mitwirkung der Unternehmensbewertungsfachprüfung in Fällen des § 5 kann das Finanzamt Gießen er sucht werden.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18, auch in Verbindung mit § 5, des Außensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter zuständig.“

15. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Wörter „Hanau und Gelnhausen“ durch „Gelnhausen und Hanau“ ersetzt.
- b) Die Nr. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
  - „4. vom Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Hofheim am Taunus und Wetzlar sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Dillenburg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,

5. vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Kassel I und Kassel II-Hofgeismar sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Fulda, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

- c) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. vom Finanzamt Schwalm-Eder für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Korbach-Frankenberg und Marburg-Biedenkopf sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Fulda und hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des Finanzamts Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1.“

16. Dem § 24 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Aufgaben hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des

1. Finanzamts Alsfeld-Lauterbach vom Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Fulda,
2. Finanzamts Hersfeld-Rotenburg vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Fulda,
3. Finanzamts Dillenburg vom Finanzamt Dillenburg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,
4. Finanzamts Korbach-Frankenberg vom Finanzamt Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf

wahrgenommen, es sei denn, es handelt sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um

- a) eine zusätzliche selbständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder
- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1.“
17. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lohnsteuer“ die Wörter „sowie des Steuerabzugs bei Bauleistungen“ eingefügt.
18. § 27 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Verwaltung des Steuerabzugs bei Bauleistungen obliegt grundsätzlich dem Finanzamt, das für die Besteuerung der oder des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist. Werden die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 8 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für das Anmelde- und Haftungsverfahren des Steuerabzugs bei Bauleistungen zuständig. § 25 bleibt unberührt.“
19. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a

Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst ist eine Servicestelle Recht eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV - unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen - bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „bis 27“ wird durch „bis 27a“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für die Vermögensbesteuerung nach dem Vermögensteuergesetz – letztmals zum Stichtag 01.01.1996 – oder die Feststellung zum Einheitswert des Betriebsvermögens – letztmals zum Stichtag 01.01.1997 – oder die gemeine Wert-Feststellung (sogenanntes Stuttgarter Verfahren) – letztmals zum Stichtag 31.12.1996 – ist abweichend von § 5 zuständig,
1. für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a Körperschaftsteuergesetz, die nach dem Körperschaftsteuergesetz körperschaftsteuerpflichtig sind, das Finanzamt nach § 6 Abs. 1,
  2. für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 KStG genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a Körperschaftsteuergesetz,

- die eigene Umsatzerlöse von mindestens 45 Millionen Euro erzielen oder ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind, das Finanzamt nach § 6 Abs. 2,
3. in Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, das Finanzamt nach § 6 Abs. 3,
  4. für Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, soweit es sich nicht um nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie betriebliche Pensions- Sterbe- und Krankenkassen handelt, das Finanzamt nach § 6 Abs. 5,
  5. für Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 1,
  6. für Investmentvermögen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), aufgehoben mit Wirkung vom 22. Juli 2013 durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1730), das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 2,
  7. für inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), aufgehoben mit Wirkung 1. Januar 2018 durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 3,
  8. für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 4,
  9. für Kapitalanlagegesellschaften nach § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 5,
  10. für die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 6,
  11. für die internen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 7,
  12. für REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 8,

13. für Vor-REIT Aktiengesellschaften nach § 2 des REIT-Gesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 9,
14. für Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, das Finanzamt nach § 6 Abs. 9,
15. bei Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes in denen ein Einzelunternehmen Organträger ist, das Finanzamt nach § 7 Abs. 2 und

16. bei Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes eine Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger ist, das Finanzamt nach § 7 Abs. 3.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 6 bis 8, 11, 13, 14 und 20 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 2021

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg



---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

